

Stadt Raunheim / Am Stadtzentrum 1 / 65479 Raunheim

Piratenpartei Groß-Gerau
z. Hd. Herrn Christian Greb
Postfach 12 02
65470 Bischofsheim

Der Bürgermeister
als Straßenverkehrsbehörde

Fachdienst II.2 - Verkehr,
Sicherheit und Ordnung

Postanschrift
Postfach 1152
65479 Raunheim

Ansprechpartner/in
Herr Hartmann
Tel.: 06142 – 402 - 266
Fax: 06142 – 402 - 228
Mail: o.hartmann@raunheim.de

Datum: 13.10.2015

Vollzug des Hessischen Straßengesetzes; hier: Ausnahmegenehmigung für Wahlwerbung

Ihr Antrag vom 11.10.2015

A U S N A H M E G E N E H M I G U N G

Gemäß § 16 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 in Verbindung mit § 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Raunheim vom 14.12.2001 wird Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt, anlässlich der Landratswahl 2015 sowie Kommunalwahl 2016 **ab dem 13.10.2015 bzw. ab dem 06.01.2016** in angemessener Anzahl Wahlplakatständer innerhalb des Stadtgebietes Raunheim auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an Lichtmasten aufzustellen bzw. anzubringen. Gleichzeitig wird Ihnen die Genehmigung erteilt, auf dem Gelände des Rathausplatzes einen Informationsstand zu betreiben.

Auflagen:

1. Die Plakatständer sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs in keiner Weise beeinträchtigt wird. Dabei ist der Zustand der Plakate bzw. der Plakatständer ständig zu überwachen; auftretende Missstände sind umgehend zu beseitigen.

Besuchszeiten
Mo – Mi 08.00 – 11.30 Uhr
Mi 13.30 – 17.30 Uhr
Do 13.00 – 16.00 Uhr

www.raunheim.de

2. Die Anbringung von Plakatständern an Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichenpfosten und anderen Verkehrseinrichtungen sowie an Bäumen, wenn dadurch eine Schädigung hervorgerufen wird, und sonstigen, nicht dazu geeigneten Stellen, ist nicht gestattet.
3. Die Plakatstände sind spätestens **bis zum 3. Tag** nach der jeweiligen Wahl zu entfernen.
4. Der Informationsstand ist so aufzustellen, dass der Fußgängerverkehr nicht behindert oder beeinträchtigt wird. Lautsprecherdurchsagen und musikalische Darbietungen sind nicht erlaubt. Nach Beendigung der Informationsveranstaltung ist die benutzte Fläche in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu hinterlassen.
5. Die Stadt Raunheim ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass dieser Genehmigung gemacht werden könnten. Für alle Schäden, die der Stadt Raunheim oder Dritten aus der Inanspruchnahme dieser Erlaubnis entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber in vollem Umfang.

Hinweise:

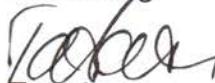
Wer gegen diese Genehmigung oder die Auflagen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Raunheim mit einer Geldbuße bis EUR 1.000,00 geahndet werden.

Für den Fall der Zu widerhandlung gegen die in Nr. 1 bis 3 genannten Auflagen wird gemäß §§ 2, 68 – 72 und 74 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Entfernung der Plakatstände im Wege der Ersatzvornahme angedroht. Die Ersatzvornahme wird ohne schriftliche Aufforderung (Festsetzung) sofort durchgeführt. Die Kosten für die Ersatzvornahme werden pro Plakatständer auf EUR 5,00 veranschlagt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1, 65479 Raunheim, einzulegen.

Im Auftrag


Tatari
VfW

